

## **Satzung des „infrest - Infrastruktur eStrasse e.V.“**

### Präambel:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1**

#### **NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen „**infrest - Infrastruktur eStrasse**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein bezweckt, die Innovation im Bereich öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen zu fördern sowie die Vernetzung und die Zusammenarbeit der Akteure zu stärken. In diesem Kontext strebt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Innovation, der Wirtschaft und auch Forschung, von technischen Berufsfeldern und die Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit an.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
  - Entwicklung von Konzepten, Innovationsansätzen und Standards für E-Government-Verfahren im Bereich von Infrastrukturen, die sich überwiegend im öffentlichen Straßenland befinden,
  - Ausbau und Erweiterung sowie Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Lösungen für technische Anwendungen im Bereich der öffentlichen und privaten Infrastruktur.
  - Pflege und Förderung des interdisziplinären Austausches von Akteuren und der Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnütziger Körperschaften sowie Gebietskörperschaften und weiteren, im Bereich E-Government,
  - Durchführung von und Mitwirkung an Maßnahmen, Kooperationen und Innovationsvorhaben im Bereich des Schutzes von Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen und privaten Raum,
  - Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen und Rekrutierungsveranstaltungen sowie Unterstützung von Ausbildungsaktivitäten der Mitglieder,

- Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse durch Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse, praktischen Erfahrungen und entwickelten Verfahren, bspw. in Form von Leitfäden, Broschüren und Vorträgen.

### § 3

#### MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, die den Satzungszweck fördern will und deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Bereich der im Vereinszweck genannten Ziele liegt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
4. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 4.
5. Über die Aufnahme als Mitglied, die in Textform zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein abzulehnen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung im Rahmen der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig gemäß § 7 Abs. 10.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austrittserklärung. Diese ist in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.
  - durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
  - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
  - Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit der Mehrheit der Abstimmenden ent-

scheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

7. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann auf Antrag umgewandelt werden in die Mitgliedschaft einer juristischen Person soweit die natürliche Person im Interesse der juristischen Person Mitglied war.

#### **§ 4**

#### **BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge. Die Erhebung außerordentlicher Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen bis zu einer jährlichen Höhe von maximal 100% des Jahresmitgliedsbeitrags pro Mitglied wird eingeräumt. Werden außerordentliche Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen erhoben, sind auch diese für die satzungsmäßigen Vereinszwecke zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 01.07. eines Jahres wird ein halber Beitrag erhoben.
3. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
4. Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag eines Mitgliedes dieses Mitglied beitragsfrei zu stellen.

#### **§ 5**

#### **ORGANE DES VEREINS**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung und
  - c) der Beirat.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## § 6 VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende hat von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.
5. Der Vorstand kann einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
8. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand die Entlastung des einzelnen zurückgetretenen Vorstandsmitglieds einstimmig aussprechen.
9. Der Vorstand erhält die Befugnis zur Satzungsänderung, um formalen Beanstandungen des Vereinsgerichts oder des Finanzamts abzuwehren.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden,
  - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
  - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes in Textform verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des mit der Einladung zu versendenden Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
  - b) Entgegennahme des mit der Einladung zu versendenden Berichts des Schatzmeisters,
  - c) Entgegennahme des mit der Einladung zu versendenden Berichts des Rechnungsprüfers,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Festsetzung der Höhe der Beitragspflichten für Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sonstiger Organmitglieder - soweit in § 8 Absatz 5 nicht anders geregelt - und der Rechnungsprüfer,
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
  - h) als Berufungsinstanz Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes - mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung (E-Mail, u.a.) an die letzte mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes - geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit den Tagungsleiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
11. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

## **§ 8 BEIRAT**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner fachlichen Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
2. Im Beirat sollen Repräsentanten und Fachleute aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung vertreten sein, die in der Öffentlichkeit für die Zwecke des Vereins werben und bereit sind, zur Förderung des Vereinszwecks ihre spezifischen Fachkenntnisse einzubringen. Der Beirat ist ein Forum für die Weiterentwicklung des in § 2 beschriebenen Vereinszwecks. Er sichert darüber hinaus den Austausch zwischen der Wirtschaft, Wissenschaft

und der öffentlichen Verwaltung (z.B. Tiefbauämter) zur nachhaltigen Entwicklung der Anwendung.

3. Der Vorstand benennt die Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Beiratsmitglieder können auch Mitglieder des Vereins sein. Die wiederholte Berufung von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat ist auch berechtigt, Fachausschüsse für bestimmte Themenfelder zu bilden, die als Arbeitskreise des Beirats fungieren und dem Vorstand Bericht erstatten.
5. Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 6 und 7 sowie § 7 Abs. 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

## **§ 9 ABSTIMMUNG**

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

## **§ 10 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

**§ 11**  
**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
  
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins zunächst für die Restabwicklung der Geschäftstätigkeiten verwendet. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt den Anfallsberechtigten, an den das dann verbleibende Vermögen zu übertragen ist. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.